

Vorschläge des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V. für eine Novellierung des Mieterstromgesetzes

Insbesondere im Lichte drastisch steigender Energiepreise wird der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien immer wichtiger. Für eine erfolgreiche Energiewende ist es dabei wichtig, die jeweils vor Ort vorhandenen Potenziale optimal zu nutzen. Das bedeutet für dicht bebaute Städte, die zudem noch einen sehr hohen Anteil an Mieter:innen aufweisen, dass Konzepte wie Mieterstrom eine zentrale Rolle spielen müssen. Und zwar einerseits für das Erreichen der Klimaziele, andererseits aber auch, um die Energiekosten der Mieter:innen zu senken und damit die Akzeptanz der Energiewende zu steigern.

Doch auch über vier Jahre nach Einführung des sogenannten Mieterstromgesetzes ist die Umsetzung von Mieterstromprojekten wirtschaftlich kaum darstellbar. Zu diesem Schluss kommt u.a. auch der Evaluierungsbericht des Bundeswirtschaftsministeriums von 2019. Nur gut ein Prozent des gesetzlich möglichen Mieterstrompotenzials wurde bisher tatsächlich umgesetzt.

Vorteile des Mieterstroms

- Der auf dem Dach erzeugte Strom wird direkt im Haus verbraucht. Nur, was gerade nicht genutzt oder gespeichert werden kann, fließt ins Netz. Und wenn nicht genug Energie vom Dach kommt, holt sich das Haus seinen Strom über das Netz.
- Mieterstrom-Anlagen benötigen keine zusätzlichen Flächen die Dächer sind ja bereits da, und Solarzellen auf Häusern lösen keinen Streit aus, anders als Windräder.
- Hohes Potenzial von bis zu 370.000 Gebäude in Deutschland mit insgesamt 3,8 Millionen Wohnungen (BMWi 2017). Aktuell sind bei der Bundesnetzagentur jedoch nicht einmal 4.000 Mieterstrom-Anlagen registriert.
- Mieter:innen, die ansonsten wenig Chancen haben, an der Energiewende teilzuhaben, wird eine Teilhabe ermöglicht. Mit positiven Folgen für den Klimaschutz, die Energiekosten der Mieter:innen und damit auch für die Akzeptanz der Energiewende als gesamtgesellschaftliches Transformationsprojekt.

Aktuelle Hemmnisse

• Förderung reicht nicht aus: je nach Größe und Alter der Solaranlage aktuell bei maximal 3,07 Cent pro Kilowattstunde Strom. Allerdings wird auf Mieterstrom aktuell noch die volle EEG-Umlage von inzwischen noch gut 3,7 Cent je Kilowattstunde fällig. Der Wegfall der EEG-Umlage zum 1.7.2022 schafft nur geringfügige Entlastung, da alle Anlagenarten davon profitieren.



- Der bürokratische Aufwand gerade für Vermieter von kleineren Mehrfamilienhäusern mit wenigen Wohnungen ist viel zu hoch.
- Oft muss die Hauselektrik für die Errichtung einer Kundenanlage ertüchtigt werden, was die Investitionskosten in die Höhe treibt. Daher werden viele potenzielle Mieterstromprojekte nicht umgesetzt.
- Die finanzielle Benachteiligung der Überschusseinspeisung gegenüber der Volleinspeisung führt dazu, dass bestehende Dachflächen nicht optimal ausgenutzt werden, wichtige Potenziale bleiben so einfach liegen.

Vorschläge für eine Novellierung des Mieterstromgesetzes:

- Virtuelle Kundenanlagen mit Durchleitung durch das öffentliche Netz für Mieterstromprojekte ermöglichen
- Ungleichbehandlung von Überschussstrom und Volleinspeisung aufheben
- Vergünstigte Netzentgelttarife für Kurzdurchleitungen
- Mieterstromzuschlag anpassen

Zu den einzelnen Punkten:

<u>Virtuelle Kundenanlagen mit Durchleitung durch das öffentliche Netz für Mieterstromprojekte ermöglichen (bisher nicht erlaubt)</u>

Bisher konnten Mieterstrommodelle allein über physische Anlagen innerhalb einer eigens errichteten Kundenanlage umgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass nur diejenigen Mieter:innen vom Mieterstrom profitieren können, die unmittelbar an diese Kundenanlage angebunden sind. Auch werden die vorhandenen Dachflächen nicht vollständig ausgenutzt, da vorrangig für die an die Kundenanlage Angeschlossenen Strom produziert wird. Überschüssiger Strom wird defizitär nach EEG eingespeist und kommt den Mieter:innen damit nicht zugute. Zur Errichtung einer Kundenanlage muss darüber hinaus zumeist die funktionstüchtige Hauselektrik umgebaut und bei der Versorgung mehrerer Häuser die Hausanschlüsse zusammengelegt werden. Das treibt nicht nur die Investitionskosten in die Höhe, sondern bindet auch viele Handwerkerressourcen, die dann nicht anderweitig im Sinne der Energiewende eingesetzt werden können. Daher werden viele potenzielle Mieterstromprojekte nicht oder nur in begrenztem Umfang umgesetzt.

Virtuelle Kundenanlagen bieten dagegen den Vorteil, dass zum einen die vorhandenen Dachflächen optimal ausgenutzt und mit größeren PV-Anlagen ausgestattet werden. Gleichzeitig können zum anderen mehr Mieter:innen als bisher vom Mieterstrom profitieren. Das ermöglicht beispielsweise Wohnungsbaugesellschaften, alle ihre Mieter:innen in einer Wohnanlage mit Mieterstrom zu versorgen und nicht nur diejenigen,



die unmittelbar im und um das Haus mit der PV-Dachanlage wohnen. Dabei bleibt für den Mieterstromanbieter die synthetische Verrechnung benachbarter Mieterstromkund:innen analog zur bisherigen Verrechnung fremdversorgter Haushalte in der Kundenanlage. Das stärkt nicht nur die Akzeptanz für die Energiewende. Gleichzeitig werden auf diesem Wege auch Handwerkerressourcen freigegeben, da die Zusammenlegung der Hausanschlüsse und die aufwendige Ertüchtigung der Hauselektrik für die Kundenanlage entfallen.

Um virtuelle Kundenanlagen zu ermöglichen muss § 21, Abs. 3 entsprechend angepasst werden.

Formulierungsvorschlag für RefE EEG § 21, Abs. 3

- (3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 1000 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist
- 1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt.

, und 2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

2) Ungleichbehandlung von Überschussstrom und Volleinspeisung aufheben (RefE EEG §§ 48, 100)

Die im Entwurf vorgesehene Ungleichbehandlung von Überschussstrom aus Eigenverbrauchsanlagen und Volleinspeisung schwächt dezentrale Versorgungsmodelle und setzt kaum Anreize für größere Dachanlagen.

Für Eigenverbrauchsanlagen mit einer Leistung von bis zu zehn Kilowatt soll die Einspeisevergütung auf 6,93 ct/kWh sinken. Betreiber von reinen Einspeiseanlagen dieser Größe sollen dagegen 12,5 ct/kWh bekommen. Diese Differenzen sollen auch für größere Leistungen gelten. So bekommt der Eigenverbraucher mit einem 40-Kilowatt-Generator für den eingespeisten Überschussstrom nur noch 6,85 ct/kWh. Alle noch größeren Generatoren müssen ihren Überschussstrom für 5,36 ct/kWh einspeisen. Volleinspeiser mit einer Anlage bis 100 Kilowatt hingegen bekommen 10,3 ct/kWh, bis einschließlich 400 Kilowatt 8,5 ct/kWh und alle noch größeren Anlagen 7,3 ct/kWh.

Vor dem Hintergrund dieser im Entwurf vorgesehenen weitaus geringeren Vergütung für Überschussstrom ist davon auszugehen, dass Eigenverbraucher nicht die gesamte Dachfläche nutzen, sondern die Anlage allein auf die maximale Nutzung des Stroms vor Ort begrenzen werden. So gehen riesige Potenziale verloren.



Um die anvisierten Ausbauziele im Bereich der Photovoltaik erreichen zu können, brauchen wir jedoch eine optimale Ausnutzung der überhaupt nutzbaren Dachflächen. Daher müssen die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass die vorhandenen Dachpotenziale möglichst optimal ausgenutzt werden. Dies ist vor allem in Kombination mit der überwiegend im urbanen Kontext umgesetzten dezentralen Energieversorgung (u.a. durch Mieterstrommodelle) besonders relevant. Insbesondere dort, wo für die Energiewende nutzbare Flächen begrenzt und der Mieteranteil hoch sind.

Fazit: Überschussstrom und Volleinspeisung müssen in der Vergütung gleichbehandelt werden, um die anvisierten Ausbauziele auch tatsächlich erreichen zu können.

3.) Vergünstigte Netzentgelttarife für Kurzdurchleitungen

Im Zuge einer Vermittlung des Mieterstroms durch eine virtuelle Kundenanlage über das öffentliche Netz wird allein der Niederspannungsbereich unmittelbar nach dem Anschlusspunkt an den Mittelspannungstrafo in Anspruch genommen. Sämtliche anderen Spannungsebenen (Mittel-, Hoch-, und Übertragungsspannung) werden dagegen nicht in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, allein die Netzentgelte für die in Anspruch genommene Spannungsebene für solche Kurzdurchleitungen im unmittelbaren Netzbereich (Niederspannungsebne) zu erheben.

4.) Mieterstromzuschlag anpassen (RefE EEG §§ 48, 49)

Auch nach dem geplanten Wegfall der EEG-Umlage ab dem 1. Juli 2022 bleiben bei der Umsetzung von Mieterstromanlagen hohe Investitionskosten bestehen. Eine unterstützende Förderung ist damit weiterhin notwendig. Im aktuellen RefE § 49 ist vorgesehen, den Mieterstromzuschlag auf dem Niveau festzuschreiben, wie er sich "nach dem EEG in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für den 1. Januar 2023 berechnet hätte". Bei einem derzeitigen Mieterstromzuschlag für April 2022 von 3.07 ct/kWh (bis 10 kWp), 2,85 ct/kWh (bis 40 kWp) und 1,92 ct/kWh (bis 750 kWp) (Quelle BNetzA) ist jedoch schon jetzt nur in Ausnahmefällen eine wirtschaftliche Umsetzung von Mieterstrommodellen möglich. Der Wegfall der EEG-Umlage bietet hier keinen ausreichenden ökonomischen Hebel, da alle Anlagenformen davon profitieren. Die Festschreibung eines niedrigeren Mieterstromzuschlags zum 1.1.2023 in Kombination mit einer wesentlichen Schlechterstellung von Überschussstrom zur Volleinspeisung setzt keine neuen Anreize für die Umsetzung von Mieterstrommodellen und muss daher angepasst werden.



Gleichzeitig sollte der Mieterstromzuschlag grundsätzlich für sämtlichen über eine virtuelle Kundenanlage vermittelten Mieterstrom ausgezahlt werden, auch wenn hierfür das öffentliche Netz in Anspruch genommen wird (siehe 2.1.).

Formulierungsvorschlag für RefE EEG § 48a

Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 beträgt für Solaranlagen

- 1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt [einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für den 1. Januar 2023 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde] 4,0 Cent pro Kilowattstunde,
- 2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt [einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für den 1. Januar 2023 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde] 3,5 Cent pro Kilowattstunde und
- 3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt [einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für den 1. Januar 2023 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde] 3,0 Cent pro Kilowattstunde.

Fazit: Virtuelle Kundenanlagen mit Durchleitung durch das öffentliche Netz ermöglichen eine wirtschaftliche Umsetzung dezentraler Energieversorgungskonzepte in der Breite und helfen, Dachflächenpotenziale optimal zu erschließen. Eine Anpassung des Mieterstromzuschlags auf 3–4 ct/kWh je nach Anlagengröße sowie eine verminderte Netzentgeltabgabe allein für den tatsächlich in Anspruch genommenen Niederspannungsbereich unterstützen die wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Mieterstrommodellen.

5) PV ready im Gebäudebestand voranbringen

Eine weitere Hürde, die dem schnellen Ausbau von Photovoltaikanlagen im Weg steht, sind hohe Investitionen in die Ertüchtigung der Hauselektrik. Insbesondere in älteren Gebäuden, teilweise aber auch in Neubauten, muss der Elektrische Verteiler komplett ersetzt werden, um eine Dachanlage zu installieren. Denn für die Hauselektrik gilt oft Bestandsschutz. Sobald man eine PV-Anlage anschließen möchte, erlischt dieser. Das hat zur Folge, dass die Hauselektrik komplett ausgetauscht werden muss.



Wie wir aus der Praxis wissen, kann das Je nach Anlage und Objekt in Extremfällen bis zu 50% der Gesamtkosten ausmachen.

Da die Gebäudeeigentümer selbst kaum einen Anreiz haben, diese Investitionen zu tätigen, sollten auch diese zusätzlichen Investitionen bei der Festsetzung der Mieterstromzuschläge berücksichtigt werden. Generell ist es angezeigt, PV ready im Gebäudebestand in Zukunft gezielt voranzubringen. Auch ein entsprechendes Förderprogramm oder eine dezidierte Zusatzförderung für ältere Gebäude wären Möglichkeiten, mehr Mieterstromprojekte zu ermöglichen. Die in *Abbildung 1* dargestellte Kalkulation eines aktuellen Projekts der Berliner Energieagentur verdeutlicht den großen Anteil der Ertüchtigung der Hauselektrik an den Gesamtkosten. Das betreffende Gebäude wurde Ende der 90er Jahre errichtet. Die notwendigen Investitionen in die Hauselektrik machen hier mehr als 36% der Gesamtkosten aus und schränken die Wirtschaftlichkeit so stark ein bzw. verlängern die Amortisationszeit deutlich.

Kurzdarstellung eaD:

Der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. ist die gemeinsame Interessenvertretung der regionalen und kommunalen Energie- und Klimaschutzagenturen in Deutschland. Mit den Aktivitäten seiner Mitglieder unterstützt der eaD den nationalen Beitrag zu einer klimaverträglichen und energiegerechten Welt unter Wahrung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und setzt sich nahezu im gesamten Bundesgebiet dafür ein, die Energiewende weiter voranzubringen. Die Mitgliedsagenturen des eaD sind hierbei auf vielen verschiedenen Wegen aktiv.

Summe Erwerb und Installation PV-Modul	Ca. 66.000€
Davon Kosten PV-Module ca.5okWp	26.000€
Davon Montagesystem, Verkabelung und Wechselrichter	27.000€
Davon Sonstiges: Statik, Anmeldung, Sicherheit etc.	13.000€
Instandsetzung Hauselektrik & Netzanbindung	Ca. 42.000€
Davon Wechselstromanbindung Planung	24.000€
Davon Wechselstromanbindung Elektrischer Verteiler	14.000€
Davon Sonstiges	4.000€
Genehmigung und Prüfung	7.000€
Gesamtkosten	Ca. 115.000€
Davon Investitionen in Hauselektrik	36%

Abbildung 1: Beispielrechnung Anteil Ertüchtigung Hauselektrik an den Investitionskosten